



Auskunft:

Lisa Albrecht

T +43 5574 511 25137

Zahl: GVLK-40-071/001-2022

Bregenz, am 22.06.2022

## Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004 idGF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz bekannt, dass eine Nicht-Landwirtin beabsichtigt nachfolgende Grundstücke in der Freifläche zu erwerben:

GST-NR / KG	770/1, 777, 778, 779, 782, 780 und 728, KG Göfis
Widmung	Freifläche-Freihaltegebiet
Größe	gesamt 8.646 m <sup>2</sup>
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Ing. Markus Walser, Göfis
Art des Rechtsgeschäftes	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese Grundstücke zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Bekanntmachungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb dieses landwirtschaftliche Grundstück geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er ein Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, sein Grundstück zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obiger Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit der Nicht-Landwirtin gemäß § 6 Abs. 2 lit. g GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende  
gez. Mag. Alexander Sepp



an der Amtstafel angeschlagen am: 30.6.2022

von der Amtstafel abgenommen am: .....

Ergeht an:

Gemeinde Göfis  
Herr Bürgermeister Thomas Lampert  
Kirchstraße 2  
6811 Göfis

mit dem Ersuchen im Sinne des § 5 Abs. 3 Grundverkehrsgesetz

- umgehend diese Bekanntmachung einen Monat an der Amtstafel anzuschlagen;
- das Datum des Anschlages und die Abnahme sind auf der Bekanntmachung anzumerken;
- nach Ablauf der einmonatigen Frist ist die Bekanntmachung der Grundverkehrs-Landeskommission zurückzusenden.

Es wird zweckmäßig sein, dass der Herr Bürgermeister auch die übrigen Mitglieder der Grundverkehrs-Ortskommission über die Bekanntmachung informiert. Diese können allenfalls weitere interessierte Landwirte verständigen.

